

Einkaufsbedingungen der C. u. W. Keller GmbH & Co. KG in Troisdorf

1. Bestellung

Für die Abwicklung unserer Bestellung gelten unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Andere Bedingungen, insbesondere Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des Lieferanten, heben unsere Bedingungen nicht auf. Bei Unanwendbarkeit gilt das dispositive Gesetzesrecht. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir der Bestellungsannahme oder Auftragsbestätigung nicht noch einmal widersprechen. Änderungen und Ergänzungen zu unseren Einkaufsbedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Die Ausführung der Bestellung gilt als Annahme unserer Bedingungen.

Nur schriftlich erteilte Aufträge sind für uns verbindlich. Mündliche Vereinbarungen und Änderungen einer Bestellung werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam. Offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler binden uns nicht.

2. Lieferung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung frei Fracht und Verpackung an unser Werk Troisdorf oder besonders angegebene Verwendungsstelle. Die Gefahr geht mit Übergabe der gelieferten Ware an der von uns vorgeschriebenen Abladestelle auf uns über.

Von uns vereinbarte Liefertermine und Liefereinteilungen sowie Versandvorschriften sind genau einzuhalten. Durch Nichtbeachtung entstehende Mehrkosten gehen, unbeschadet weitergehender Rechte, zu Lasten des Lieferanten. Ohne besonderen Nachweis sind wir bei Terminüberschreitungen berechtigt, für jeden Kalendertag der Verzögerung 0,1%, insgesamt höchstens 5% Vertragsstrafe, gerechnet vom Wert des Gesamtauftrages, vom Lieferanten zu verlangen, und zwar auch dann, wenn wir die verspätete Leistung vorbehaltlos entgegen genommen haben.

Darüber hinaus sind wir berechtigt, bei verzögerter oder verspäteter Lieferung – insbesondere bei ausdrücklich vereinbarten Lieferterminen – ohne Inverzug- und Nachfristsetzung, nach unserer Wahl unter Anrechnung einer etwaig verwirkten Vertragsstrafe Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.

3. Preise

Die in unserer Bestellung aufgeführten Preise sind Festpreise. Änderungen auf Grund von nachträglich eingetretenen Kostenerhöhungen sind ausgeschlossen. Die Anerkennung von Mehrmengen behalten wir uns vor.

4. Zahlung

Die Zahlung erfolgt, sofern nicht andere Bedingungen vereinbart sind, in 14 Tagen nach Eingang der mangelfreien Leistung, also auch ggf nach einer erfolgreichen Nachbesserung und nach Eingang der Rechnung abzüglich 3% Skonto oder 60 Tage netto, in bar, Scheck, Eigenakzept oder Kundenwechsel.

Beanstandungen der Lieferung berechtigen uns, fällige Zahlungen zurückzuhalten und nach Erledigung und obiger Skontoausnutzung zu zahlen.

5. Gewährleistung

Unbeschadet der gesetzlichen Rechte übernimmt der Lieferer die Gewähr dafür, dass seine Lieferung die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit der Übergabe und, wenn Abnahme vereinbart ist, mit der vorbehaltlosen Abnahme des Liefergegenstandes.

Grundsätzlich werden Mängel der Lieferung unverzüglich angezeigt, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.

Wir sind berechtigt, dem Lieferer den nicht vorschriftsmäßig gelieferten oder beschädigten oder mangelhaften Liefergegenstand zur Verfügung zu stellen und Neu- bzw. Ersatzlieferung oder Gutschrift sowie Kostenersatz zu verlangen, gleichviel ob solche Mängel sofort erkennbar sind, oder sich aber erst nach der Be- oder Verarbeitung oder nach Inbetriebnahme zeigen. Kommt der Lieferer trotz angemessener Nachfrist einer von uns verlangten Nacherfüllung durch Neu- bzw. Ersatzlieferung nicht nach oder schlägt die Nachbesserung fehl, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

Schadenersatz statt der ganzen Leistung kann auch verlangt werden, wenn die Pflichtverletzung nur unerheblich ist.

In dringenden Fällen sind wir ohne weiteres berechtigt, die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Lieferers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, sofern nicht Ihrerseits sofort nachgebessert oder neu geliefert werden kann.

Im Übrigen bleiben weitergehende gesetzliche oder besonders vereinbarte Rechte unberührt. Zeigen sich bei der Bearbeitung Fehler oder Mängel, so sind wir berechtigt, die für die Bearbeitung der mangelhaften Lieferung vergeblich aufgewandten Kosten dem Lieferer zu belasten. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für eine Ersatzleistung und die Mängelbeseitigung. Für Bauaufträge gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird, die gesetzliche Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.

6. Modelle und Schablonen

Von uns eingesandte Modelle und Schablonen sind von der Gießerei an Hand der von uns eingesandten Zeichnungen nochmals eingehend auf Maßhaltigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen, bevor mit der Herstellung der Abgüsse begonnen wird, damit Fehlabgüsse vermieden werden. Modelle und Schablonen sind von den jeweiligen Gießereien gegen Brand zu versichern.

7. Gewichte

Es dürfen nur die nach den DIN-Vorschriften für Freiformschmieden bzw. Gießereiprodukte zulässigen Übergewichte in Anrechnung gebracht werden. Über diese DIN-Vorschriften hinausgehende Gewichte werden von uns in Abzug gebracht. Die zur Beseitigung der Übergewichte aufgewandte Zeit geht zu Lasten des Lieferanten.

8. Höhere Gewalt, Abnahmehindernisse

Ereignisse höherer Gewalt und darüber hinaus Arbeitskämpfmaßnahmen, Betriebsstörungen sowie Betriebseinschränkungen und ähnliche Fälle, welche eine Verminderung des Verbrauchs zur Folge haben, befreien von der Abnahme.

9. Schutzrechte

Der Lieferer übernimmt die Verantwortung dafür, dass durch seine Lieferung keine fremden Schutzrechte verletzt werden.

10. Rechtsanwendung

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferer gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht an unserem Firmensitz.

11. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen. Anstelle der unwirksamen Vorschrift ist eine Regelung zu vereinbaren, die der wirtschaftlichen Zwecksetzung am nächsten kommt.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Troisdorf. Gerichtsstand ist Bonn. Es gilt deutsches Recht und zwar auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess.